

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

22.09.2010

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-4/09

Zulassungsnummer:

Z-56.273-3475

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Antragsteller:

Odenwald Faserplattenwerk GmbH

Dr.-Freundt-Straße 3

63916 Amorbach

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig beschichtete Mineralwolleplatten "OWADeco..."
mit verschiedenen Oberflächenstrukturen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.273-3475 vom 19. September 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 19. September 2005
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten und in verschiedenen Oberflächendessins hergestellten, beidseitig beschichteten und gegebenenfalls perforierten Mineralwolleplatten (Rohplatten) "OWA MFP", sowie der in verschiedenen Oberflächendessins hergestellten, beidseitig beschichteten und gegebenenfalls perforierten Mineralwolleplatten (Rohplatten) "OWA MFP 2" und daraus hergestellten Rasterelementen, "OWADeco ..." (im Weiteren "Unterdecken-Decklagen") genannt, mit dem Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} (Die Klasse B-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Unterdecken-Decklagen werden für Unterdecken im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964³ verwendet und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Sie dürfen mit Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹ hinterlegt werden. Dabei dürfen nur solche Dämmplatten aus Mineralwolle verwendet werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/5.2 nachgewiesen wurde. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Sie dürfen auch als Wandbeplankung ohne Verklebung auf massiv mineralische Untergründe mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 und einer Mindestdicke von 6 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Zwischen den Unterdecken-Decklagen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Verwendung der Unterdecken-Decklagen als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig beschichteten, gegebenenfalls perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Unterdecken-Decklagen verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Unterdecken-Decklagen sind zu beachten.

- 1 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- 3 DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.273-3475

Seite 4 von 6 | 22. September 2010

1.2.5 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Unterdecken-Decklagen im Brand-schacht nach DIN 4102-1⁴, dürfen sie als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichteten Mineralwolleplatten der Typen "OWA MFP" und "OWA MFP 2" müssen aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die unbeschichteten und beidseitig beschichteten Mineralwolleplatten des Typs "OWA MFP" müssen eine Rohdichte von minimal 230 kg/m³ und maximal 350 kg/m³ sowie eine Dicke von 12 ± 0,5 mm aufweisen.

Die beidseitig beschichteten Mineralwolleplatten des Typs "OWA MFP 2" müssen eine Rohdichte von minimal 215 kg/m³ und maximal 245 kg/m³ sowie eine Dicke von 12 ± 0,5 mm aufweisen.

Die durch die Zulassung erfassten Oberflächendessins sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.2 Die Unterdecken-Decklagen müssen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen. Die Klasse B-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Unterdecken-Decklagen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Unterdecken-Decklagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der Unterdecken-Decklagen müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Unterdecken-Decklagen, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Unterdecken-Decklagen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.273-3475
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukte glimmen nicht



⁴ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und der Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997 ²⁷



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Unterdecken-Decklagen sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse B-s1,d0).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Unterdecken-Decklagen mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 dürfen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Zwischen den Unterdecken-Decklagen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.
- 4.3 Die Unterdecken-Decklagen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

